



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 07.12.2004

Az.: 057-000 Pi/Mr

☎ 06131/28655-22

Sonderrundschreiben S 923/2004

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

KORREKTUR des Vermerks

Gebührentabelle für den Kreisrechtsausschuss

LKT-Sonderrundschreiben S 786/2004 vom 07.10.2004

2 Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der **Anlage 1** übersenden wir Ihnen nunmehr die nach Abstimmung nochmals überarbeitete Gebührentabelle zur gefl. Kenntnisnahme und zur weiteren Verwendung. Hinsichtlich der eigentlichen Tabelle haben wir lediglich den Hinweis berücksichtigt, dass im Rahmen einer mündlichen Verhandlung über die Höhe einer festgesetzten Gebühr im Widerspruchsverfahren darauf hingewiesen wurde, dass die damals verwendete Gebührentabelle einer rechtlichen Prüfung nicht Stand halten würde, da der Gebührenrahmen nicht in der Tabelle wiederzufinden sei. Diesen Hinweis haben wir durch Korrektur in zwei Werten berücksichtigt. Einem weiteren Hinweis zur eigentlichen Tabelle, wonach die Gebührenhöhe zwischen 5.000 und 7.500 Euro sowie zwischen 750 und 1.000 Euro zu hoch erscheint und eine weitere Differenzierung angeregt wird, sind wir nicht gefolgt. Hier schien uns die Kritik an dem ersten Entwurf, der sehr viel stärker differenziert hatte, doch die überwiegende Meinung wiederzuspiegeln. Darüber hinaus vertreten wir nicht die Auffassung, dass durch die nunmehr gefundene Differenzierung ein wie auch immer gearteter Gerechtigkeitsmaßstab verletzt sein könnte.

- 1 -

Dieses Sonderrundschreiben ist über die LKT-Datenbank <http://dms1.landkreistag.rlp> abrufbar.

Deutschhausplatz 1 · 55116 Mainz · Postfach 29 45 · 55019 Mainz

Telefon: 06131 / 28655-0 · Telefax: 06131 / 28655-28

Internet: www.landkreistag.rlp.de

E-Mail: post@landkreistag.rlp.de

Der zur Gebührentabelle beigefügte Vermerk wurde entsprechend den von Ihnen gegebenen Hinweisen korrigiert und angepasst. Dabei schien es insbesondere Wunsch aller Beteiligten zu sein, dass in Ziffer 5 wie nunmehr vorgesehen zwischen der Entscheidung im schriftlichen Verfahren und durch den Vorsitzenden differenziert wird. Gerne geben wir abschließend eine Empfehlung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg weiter, wonach ab dem 01.01.2005 nach der nunmehr vorgegebenen Tabelle gearbeitet werden sollte. Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg regt darüber hinaus an, dass Altfälle noch nach der alten Tabelle abgearbeitet werden.

Sollte die Gebührentabelle in einem Verfahren vor Verwaltungsgerichten Gegenstand der Entscheidung sein, wären wir für eine Überlassung der entsprechenden Entscheidung dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Pitzer)
Beigeordneter

Gebührentabelle für den Kreisrechtsausschuss in Euro

Finanzieller Wert der Sache bis einschl.	Gebühr bei geringem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei mittlerem Verwaltungsaufwand	Gebühr bei großem Verwaltungsaufwand
50	20	40	45
100	30	45	60
150	40	50	70
200	50	60	80
300	70	80	100
400	80	90	120
500	90	100	140
750	110	130	160
1.000	140	170	200
1.500	150	180	220
2.000	160	190	240
2.500	180	210	260
3.000	200	260	300
4.000	240	270	320
5.000	260	290	340
7.500	280	300	350
10.000	300	330	380
15.000	350	380	430
20.000	400	430	480
25.000	450	480	530
30.000	500	550	600
40.000	550	600	700
50.000	600	650	800
75.000	700	800	900
100.000	800	900	1.000
150.000	900	1.000	1.000
ab 200.000	1.000	1.000	1.000



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Anlage 2 zu LKT-Sonderrundschreiben S 923/2004

Mainz, den 07.12.2004

Az.: 057-000 Pi/Mr

V E R M E R K

Festsetzung der Verwaltungsgebühr im Widerspruchsverfahren; Fortschreibung einer Gebührentabelle

Entsprechend den Empfehlungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz, zuletzt vom 21.10.1993 (Sonderrundschreiben S 697/93) ist bei der Festsetzung von Gebühren und Auslagen durch den Kreisrechtsausschuss wie folgt zu verfahren:

1. Die Gebühren werden innerhalb des Gebührenrahmens unter Zugrundelegung der beiliegenden Gebührentabelle festgesetzt.
2. Die Vergütung für die Beisitzer (Entschädigung für Zeitversäumnis, Verdienstausschlag und Reisekosten) ist mit der Gebühr abgegolten.
3. An Auslagen werden erhoben:
 - a) Porto für Zustellungen,
 - b) Entgelte für erforderliche Ablichtungen und
 - c) Auslagen für Besichtigungen durch den Kreisrechtsausschuss, die zur Entscheidungsfindung anberaumt werden
 - d) Kosten für Sachverständigengutachten.
4. Bei Zurücknahme des Widerspruchs vor der mündlichen Verhandlung wird erhoben
 - a) bei Einlegung des Widerspruchs ohne Begründung zur Fristwahrung und Rücknahme nach Aufforderung, eine Begründung vorzulegen, 20 EUR und im Übrigen
 - b) ein Drittel der Gebühr für geringen Verwaltungsaufwand, mindestens 30 EUR.
5. Bei Entscheidung im schriftlichen Verfahren kann die Gebühr um bis zu 15 % ermäßigt werden; bei Entscheidungen durch den Vorsitzenden bis zu 20 %.

6. Bei Zurücknahme nach Beginn der mündlichen Verhandlung werden erhoben: die Hälfte der Gebühr für geringen Verwaltungsaufwand, mindestens 40 EUR (Hinweis: Ausnahme s. 7.).
7. Bei Beweisaufnahme (Ortsbesichtigung) ist in der Regel von einem großen Verwaltungsaufwand auszugehen; bei Widerspruchsverfahren, die auch ohne Beweiserhebung bereits einen großen Verwaltungsaufwand verursachen, erhöht sich die Gebühr um 10 % bis zur Höchstgrenze von 1.000 EUR.
8. Sind mehrere mündliche Verhandlungen über einen Widerspruch erforderlich, ist von einem großen Verwaltungsaufwand auszugehen.
9. Ergehen gleichartige Widerspruchsbescheide gegenüber mindestens drei Widerspruchsführern, so ist grundsätzlich von einem geringen Verwaltungsaufwand auszugehen.
10. Bei Massenverfahren (mehr als 10 gleichartige Widerspruchsbescheide) kann die Gebühr auch entsprechend der nächst niederen Streitwertstufe festgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Verwaltungsaufwand durch die Gebühren insgesamt gedeckt wird.